



BEGRÜNDUNG

**gemäß § 9 Abs. 8
Baugesetzbuch (BauGB)**

zum

**Bebauungsplan Nr. 70/28
„Multifunktionssportanlage Auf dem Roederfeld“
im Stadtteil Ittenbach**

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Stand: 08. Oktober 2018

Bearbeitung:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land

Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Telefon: 02297-9008-20
Fax: 02297-9008-29
E-mail: info@h-k-reichshof.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 70/28 „Multifunktionsanlage Auf dem Roederfeld“ im Stadtteil Ittenbach	1
1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	1
1.3	Angaben über den Standort.....	2
1.4	Bedarf an Grund und Boden	3
1.5	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten.....	3
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	4
3	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	12
3.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	13
3.2	Fläche	15
3.3	Boden.....	16
3.4	Wasser.....	17
3.5	Luft.....	18
3.6	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	18
3.7	Landschaft	19
3.8	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	20
3.9	Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter.....	21
3.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	21
3.11	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	22
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND Katastrophen	24
5	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN	24
6	VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN	24
7	ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	24
8	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE	25

9	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	25
10	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE	25
11	VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE	26
12	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26
13	REFERENZLISTE DER QUELLEN	29

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes, o.M. (Quelle: tim-online.nrw.de).....	2
Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des BP Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage Auf dem Roederfeld“	23

1 EINLEITUNG

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 70/28 „Multifunktionsanlage Auf dem Roederfeld“ im Stadtteil Ittenbach

Zur Umsetzung der Sportstättenkonzeption in Ittenbach wurde in einem ersten Schritt des Verfahrens die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70/26 „Geplantes Wohngebiet auf dem Sportplatz“ eingeleitet. Mit dem BP Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage auf dem Roederfeld“ sollen in einem zweiten Schritt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Multifunktionssportanlage geschaffen werden. Die neue „Multifunktionssportfläche“ soll für den entfallenden Sportplatz als verkleinerte Ersatzsportfläche auf einer Ackerfläche im Stadtteil Ittenbach auf dem Standort „Auf dem Roederfeld“ (Gemarkung Ittenbach, Flur 6, Flurstück 112) angelegt werden.

Ursprünglich sollte die Multifunktionssportanlage auf der „Elsterrother Bitze“, unmittelbar südlich des jetzigen Standorts errichtet werden, doch hatte sich im Planungsverfahren herauskristallisiert, dass die Fläche „Auf der Elsterrother Bitze“ als Standort nicht zur Verfügung stehen wird. Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Königswinter hatte deshalb in seiner Sitzung am 08.06.2016 beschlossen, dass das Bebauungsplanverfahren Nr. 70/27 „Geplante Sportanlage auf der Elsterrother Bitze“ eingestellt wird und eine alternative Fläche für diese Nutzung zu suchen ist.

1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70/28 werden folgende wesentlichen Festsetzungen getroffen.

Im Geltungsbereich wird in einer Größenordnung von ca. 0,2 ha eine Multifunktionssportanlage einschließlich eines Parkplatzes festgesetzt. Bauliche Anlagen sind einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zulässig, wenn sie mit der Zweckbestimmung der Fläche vereinbar sind. Die Höhe der baulichen Anlagen dürfen 226 m ü. NHN nicht überschreiten. Die Errichtung von Gebäuden ist nicht zulässig. Das gesamte Gelände wird neu profiliert.

Der Parkplatz hat insgesamt eine Größe von ca. 435 m², der teilversiegelt als wassergebundene Decke mit Splitt und Sand angelegt werden soll. Die Zufahrtsrampe soll asphaltiert in einem Umfang von ca. 100 m² angelegt werden.

In Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde wird in einem Umfang von ca. 0,19 ha eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a festgesetzt. Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Vegetationsfläche (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern) zur Vernetzung mit vorhandenen Gehölzstreifen zu gestalten. Es ist ein fünfrehiger Gehölzstreifen mit standorttypischen Laubgehölzen zuzüglich eines ca. 3,5 m breiten Saums anzulegen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg. Der Parkplatz (435 m²) wird bis auf die Zufahrtsrampe (100 m²) mit einer wassergebundenen Decke (Splitt, Sand) teilversiegelt. Die Zufahrt wird vollversiegelt. Für den Belag des Sportplatzes wird ein wasserdurchlässiger Kunststoffbelag verwendet. Die Sportplatzfläche soll über Drainagen

nach Norden in den Grünstreifen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entwässert werden. Vorbehaltlich einer Genehmigung soll nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde das Niederschlagswasser in den Elsterbach als Vorfluter eingeleitet werden.

1.3 Angaben über den Standort

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Stadtteils Ittenbach. Das Plangebiet wird überwiegend durch Ackernutzung geprägt. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft außerhalb des Plangebietes ein Wirtschaftsweg, während unmittelbar östlich der Elsterbach in Nord-Süd-Richtung fließt. Das Fließgewässer wird von naturnahen Uferrandstrukturen begleitet, die im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen entwickelt wurden. Westlich und nördlich des Plangebietes grenzen weitere Ackerflächen an.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Plangebietes dargestellt:

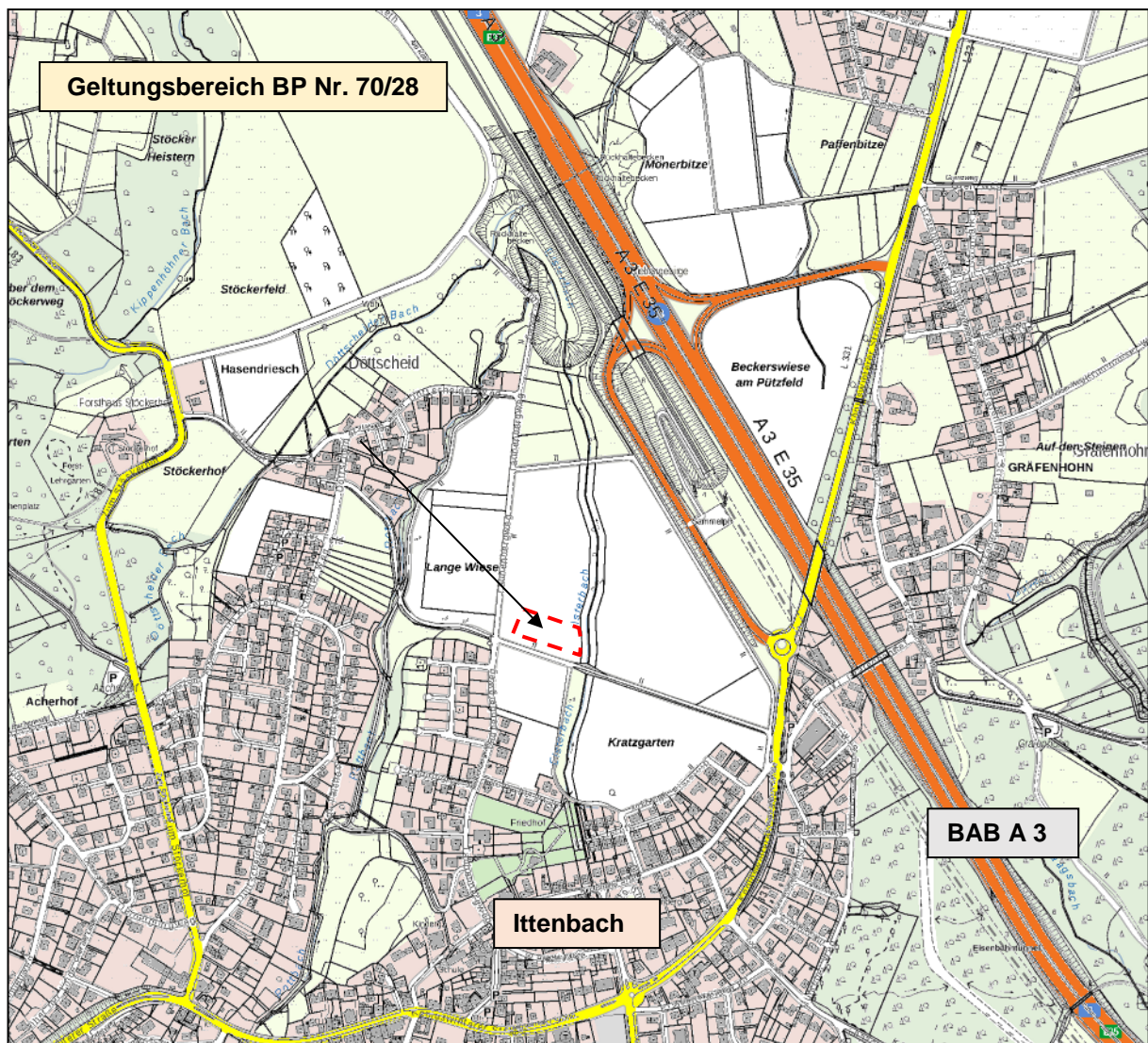


Abb. 1: Lage des Plangebietes, o.M. (Quelle: tim-online.nrw.de)

1.4 Bedarf an Grund und Boden

In einer Gesamtgröße von 0,38 ha wird das Plangebiet überwiegend als Ackerfläche (3725 m²) genutzt. Kleinflächig sind Gras- und Krautfluren (40 m²) sowie versiegelte Flächen (50 m²) vorhanden.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile bei der Planung:

Gesamtgröße:		ca. 0,38 ha
davon:	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 0,19 ha
	Fläche für Sport- und Spielanlagen	ca. 0,15 ha
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 0,04 ha

1.5 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage Auf dem Roederfeld“ ist als Vorhaben auf einer Ackerfläche der Bau einer Multifunktionssportanlage einschließlich einer Parkfläche geplant. Darüber hinaus wird eine Gehölzpflanzung mit Saum vorgesehen. Aufgrund der Ackernutzung sind keine Abrissarbeiten vorzunehmen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen durch Neu- und Teilversiegelung des Bodens im Bereich des Sportplatzes und des Parkplatzes. Eine erhebliche Beeinflussung angrenzender Gebiete ist nicht erkennbar. Vielmehr wird die Vernetzung von Grünstrukturen im Landschaftsraum und am Ortsrand des Stadtteils Ittenbach durch die Festsetzungen des BP erhöht.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ergeben können und welche Einwirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70/28 aus der Umgebung erheblich einwirken können.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
<p>Tiere</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Für das Gebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p>
<p>Pflanzen</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Für das Gebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG)</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten - Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW) EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) Baugesetzbuch Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen</p>
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV</p> <p>Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>DIN 18005 Schallschutz im Städtebau</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm) , Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen")</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Für das Gebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").</p> <p>Aufgrund der Nähe der geplanten Sportanlage zur Wohnbebauung wurde eine schalltechnische Untersuchung 2018 durchgeführt (s. Kap. 3.8).</p>
Bevölkerung	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Bevölkerung		Aufgrund der Nähe der geplanten Sportanlage zur Wohnbebauung wurde eine schalltechnische Untersuchung 2018 durchgeführt (s. Kap. 3.8).
Kulturgüter/Kulturelles Erbe	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.</p>
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Sachgüter	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p>
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.</p> <p>Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.</p> <p>Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).</p>

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Bebauungsplangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW, Teilgebiet Region Köln (Stand: 2006) ist das Plangebiet als „Freiraum“ und „Überschwemmungsbereich“ dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn /Rhein-Sieg (Stand 2004) stellt das Plangebiet als Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dar.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Königswinter ist das Plangebiet als Grünfläche dargestellt. Angrenzend schließen sich Grünflächen an. Das Plangebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die 74. Änderung des FNP im Bereich „Ittenbach, Auf dem Roederfeld“ wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan durchgeführt. Bei der Bezirksregierung Köln wurde am 14.06.2016 eine landesplanerische Anfrage gestellt. Diese wurde positiv beschieden unter der Voraussetzung, dass der Landschaftsschutz aufgehoben wird. Diesbezüglich hat die Höhere Naturschutzbehörde eine Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt, wenn eine effektive Vernetzung zweier ICE-Kompensationsflächen durch eine fünfjährige Eingrünung sichergestellt wird.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes. Das Plangebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In einem Abstand von ca. 400 m östlich und ca. 480 m westlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Siebengebirge.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Etwa 190 m westlich verläuft die Biotopkatasterfläche BK-5309-046 „Bachtäler bei Döttscheid“, die als Schutzziel die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Bachauenbereichen vorsieht.

Biotopverbundflächen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Deckungsgleich mit der Biotopkatasterfläche BK-5309-046 „Bachtäler bei Döttscheid“ verläuft in einem Abstand von ca. 190 m eine Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung, die als Schutzziel die Erhaltung von Laubwäldchen, Obstwiesen und naturnahen Bachabschnitten vorsieht.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

FFH-Gebiete

In einem Abstand von ca. 420 m östlich und ca. 490 befindet sich westlich des Plangebietes und außerhalb des Wirkbereichs das FFH-Gebiet DE-5309-301 „Siebengebirge“.

ICE-Kompensationsmaßnahmen

Westlich und östlich des Plangebietes grenzen Flächen, die als Ausgleichsflächen für den Ausbau der ICE-Neubaustrecke Köln-Rhein/Main 1997 mit Gehölzen angelegt wurden (Maßnahme F 5, DB-Projekt GmbH Köln-Rhein/Main). Gemäß Aussagen der Höheren Naturschutzbehörde sollen die ICE-Kompensationsflächen durch die Eingrünung der geplanten Multifunktionssportanlage miteinander vernetzt werden.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

In dem parallel erstellten Fachbeitrag Artenschutz (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes „Thomasberg“.

Altlasten

Das Plangebiet ist nicht als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen. Gemäß des Geologischen Gutachtens der Spitzlei & Jossen Ingenieurgesellschaft mbH (2018) werden alle angetroffenen Böden als anthropogen ungestört eingeschätzt. Deshalb wurden chemische Untersuchungen der Böden als nicht erforderlich angesehen.

3 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer

ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

- a) die Bestandsaufnahme (Basisszenario) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB
- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen
- d) eine Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

a) Das Plangebiet wird überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Auf einer Wegeböschung hat sich eine Gras- und Krautflur entwickelt. Der asphaltierte Weg wurde um eine Ausweichebucht für PKWs erweitert. Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche mit angrenzender Wegböschung besitzt nur eine sehr geringe bis geringe Bedeutung für die lokale Tier- und Pflanzenwelt.

Unmittelbar östlich angrenzend an den Geltungsbereich schließt sich eine standorttypische Uferhochstaudenflur mit Baumweiden und Weidengebüschen entlang des Elsterbachs an, die im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen in einer Breite von ca. 20 m entwickelt wurde. Nördlich, südlich und östlich des Plangebietes grenzen weitere Ackerflächen an. In einem Abstand von ca. 40 m wurde ebenfalls im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen ein Gehölzstreifen mit Saum in einer Breite von ca. 20 m entwickelt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung der im Quadranten 2 des Messtischblattes 5309 „Königswinter“ aufgeführten planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker und Säume, Hochstaudenfluren. Die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergab, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen könnten.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin als Acker genutzt.

b) Die Flächeninanspruchnahme führt bei einer Gesamtfläche von ca. 0,38 ha zu einem Verlust der Biotop- und Nutzungstypen und ihrer Lebensgemeinschaften. Betroffen ist vor allem Acker sehr geringer ökologischer Wertigkeit in einer Größenordnung von ca. 0,2 ha. Dieser Eingriff ist als nachhaltig, aber nicht erheblich zu werten. Auf einer Fläche von ca. 0,19 ha werden Anpflanzungen von Gehölzen sowie die Entwicklung eines Saumes vorgesehen. Diese Maßnahme wurde mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um die schon vorhandenen Gehölzstreifen im Landschaftsraum miteinander zu vernetzen.

Die Bilanzierung ergibt, dass durch das Planvorhaben für die Lebensraumfunktion ein Überschuss von 8.665 Ökologischen Wertpunkten entsteht. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Eine Verschlechterung des Umweltzustands durch die Nutzungserweiterung ist nicht zu erwarten.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

c) Zum Schutz der östlich an das Baufeld angrenzenden Grünfläche mit Fließgewässer wird die Schutzmaßnahme S 1 formuliert. In Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde wird in einem Umfang von ca. 0,19 ha eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a festgesetzt.

S 1 Errichtung eines Bauzauns (45 lfm)

Östlich angrenzend an das Plangebiet ist am östlichen Rand des Plangebietes entlang des Uferrandstreifens mit Gehölzen vor Aufnahme der Bautätigkeit ein Zaun zum Schutz des Uferrandstreifens aufzustellen.

B 1 Anpflanzung einer Landschaftshecke mit Saum (1.850 m²)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Vegetationsfläche (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern) zur Vernetzung mit vorhandenen Gehölzstreifen zu gestalten. Es ist ein fünfmetriger Gehölzstreifen mit standorttypischen Laubgehölzen zuzüglich eines ca. 3,5 m breiten Saums anzulegen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen, bodenständigen Arten zu ersetzen.

Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der beigefügten Artenliste zu wählen.

Gehölzanpflanzung (1.430 m²)

Bäume 2. Ordnung: Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche/ Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Sträucher: Haselnuss (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Holunder (*Sambucus racemosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hundsrose (*Rosa canina*).

Pflanzgröße / Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-200 cm, Pflanzung

Pflanzverhältnis: unregelmäßig in Trupps zu 5-6 Pflanzen, Anteil ca. 50 %

Sträucher: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

Pflanzabstand: 1,00 x 1,50 m, Dreiecksverband

Verwendung autochthoner Gehölze (Vorkommensgebiet 4)

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege im 2. und 3. Jahr, Unterhaltungspflege

Saum (420 m²)

Die Saumfläche ist mit Regiosaatgut (UG 07 – Rheinisches Bergland) anzusäen. Der Saum ist 1 x / Jahr ab September zu mähen. Zur Aushagerung des Bodens ist das Mahdgut zu entfernen. Eine Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat zu unterbleiben.

- d)** Die Stadt Königswinter beabsichtigt die Errichtung einer Multifunktionssportanlage im Stadtteil Ittenbach auf dem Standort „Auf dem Roederfeld“ (Gemarkung Ittenbach, Flur 6, Flurstück 112). Ursprünglich sollte die Multifunktionssportanlage auf der „Elsterrother Bitze“, unmittelbar südlich des jetzigen Standorts errichtet werden, doch hatte sich im Planungsverfahren herauskristallisiert, dass die Fläche „Auf der Elsterrother Bitze“ als Standort nicht zur Verfügung stehen wird. Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Königswinter hatte deshalb in seiner Sitzung am 08.06.2016 beschlossen, dass das Bebauungsplanverfahren Nr. 70/27 „Geplante Sportanlage auf der Elsterrother Bitze“ eingestellt wird und eine alternative Fläche für diese Nutzung zu suchen ist.

3.2 Fläche

- a)** Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen. Das Plangebiet ist ca. 0,38 ha groß und wird landwirtschaftlich genutzt. Es liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und hat aufgrund der Lage am nördlichen Standrand des Stadtteils Ittenbach eine mittlere Bedeutung bzgl. des Flächenverbrauchs. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

b) Aufgrund der Festsetzungen gehen ca. 0,38 ha Ackerfläche verloren. Als positiv ist die Anpflanzung von Gehölzen mit einer Saumfläche einzuschätzen, die den Sportplatz zum Landschaftsraum eingrünt (ca. 0,19 ha). Die Biotopvernetzung von linearen Grünstrukturen wird verbessert und aufgewertet. Es kommt zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung wertvoller Bereiche.

c) entfällt

d) s. Kap. 3.1

3.3 Boden

a) Gemäß des Geologischen Gutachtens der Spitzlei & Jossen Ingenieurgesellschaft mbH (2018) wurde bei den Bohrungen ein Hang-Lehm-Lößlehmgemisch mit einer Mächtigkeit von bis zu mehreren Metern ermittelt. Eine „echte“ Mutterbodenschicht ist nicht mehr vorhanden. Grund- und Schichtwasser wurde bis zur Endtiefe der Bohrungen bei 2,7 m nicht angetroffen.

Im Plangebiet dominiert als schutzwürdiger Boden die Pseudogley-Parabraunerde. Entlang des Elsterbachs zieht sich ein Streifen Gleyboden. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist der Gleyboden (G341GW2) nicht bewertet. Die Pseudogley-Parabraunerde (S-L351SW2) wird als fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürlicher Bodenfruchtbarkeit eingeschätzt.

Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten. Der Untersuchungsraum ist nicht als Altlastenverdachtsfläche eingestuft.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

b) Die Anlage des Multifunktionssportplatzes einschließlich des Parkplatzes in einer Größenordnung von ca. 0,2 ha führen zu einer deutlichen Schädigung/Verlust des Bodens durch Teil- und Vollversiegelung. Ihre Funktion als Standort für die Vegetation, Lebensraum für Organismen, Grundwasseranreicherung und -filter wird bei den teilweise versiegelten Böden stark eingeschränkt. Bei der Vollversiegelung kommt es zu einem Verlust obengenannter Funktionen. Neben mechanischen Veränderungen wird auch das Bodenleben beeinträchtigt und damit reduziert sich die Fähigkeit zur Schadstoffpufferung und zum Schadstoffabbau bzw. geht ganz verloren bei der Vollversiegelung. Teilversiegelte Böden haben nur noch eine eingeschränkte Bedeutung für die Filterung, Pufferung und die Umwandlung von Schadstoffen und damit für die Sickerwasserreinigung. Vollversiegelte Böden besitzen diesbezüglich keine Bedeutung.

Eine Teilversiegelung erfolgt in einer Größenordnung von 1.865 m² im Bereich eines teilweise schutzwürdigen Bodens. Die Zufahrt des Parkplatzes wird in einem Umfang von 100 m² vollversiegelt. Die Pseudogley-Braunerde wird als fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit bewertet. Betroffen ist durch den Eingriff Pseudogley-Braunerde in einem Umfang von 1.615 m². Der

Eingriff in den Boden infolge Neuversiegelung und Überbauung ist aufgrund der Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion der Schutz-, Regelungs- und Pufferfunktion als erheblich und nachhaltig zu beurteilen. Im Bereich der geplanten Gehölzfläche erfolgt in einer Größenordnung von ca. 0,19 ha eine Profilzerstörung infolge Bodenauf- und Bodenabtrag. Der Eingriff ist als erheblich und nachhaltig einzuschätzen.

c) V 1 Verwendung von infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen (1.895 m²)

Die Multifunktionssportanlage einschließlich des Parkplatzes ist teilversiegelt anzulegen, um Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima zu reduzieren. Es sind infiltrationsfähige Oberflächenbefestigungen zu verwenden. Nur im Bereich der Zufahrt des Abhol- und Bringparkplatzes wird eine Fläche von 100 m² vollversiegelt.

d) s. Kap. 3.1

3.4 Wasser

a) Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Parallel zur östlichen Plangebietsgrenze fließt der Elsterbach unmittelbar angrenzend an das Plangebiet als nicht berichtspflichtiges Gewässer. Das Fließgewässer wird von Gehölzen und naturnahen Uferstrukturen begleitet. Der Elsterbach mündet unmittelbar an der BAB A 3 mit dem Rottbach in den Döttscheider Bach. In das Fließgewässer wird nicht eingegriffen.

Die überwiegend devonischen Ausgangsgesteine sind als silikatischer Porengrundwasserleiter (272_03) für die Grundwasseranreicherung und Grundwasserergiebigkeit (-höffigkeit) nur von geringer Bedeutung. Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind bei wechselhafter Durchlässigkeit nicht vorhanden. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen bis mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Das Gesamtergebnis des chemischen Zustands wird als schlecht beurteilt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes „Thomasberg“.

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Als Grundwasserleiter und für die Grundwasserneubildung und -gewinnung hat der unterirdische Wasserkörper nur eine geringe Bedeutung. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Darüber hinaus sind besondere Empfindlichkeiten nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

b) Der Parkplatz (435 m²) wird bis auf die Zufahrt (100 m²) mit einer wassergebundenen Decke (Splitt, Sand) teilversiegelt. Die Zufahrt wird vollversiegelt. Für den Belag des Sportplatzes wird ein wasserdurchlässiger Kunststoffbelag verwendet. Die Sportplatzfläche soll über Drainagen nach Norden in den Grünstreifen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entwässert werden. Vorbehaltlich einer Genehmigung soll nach Abstimmung

mit der Unteren Wasserbehörde das Niederschlagswasser in den Elsterbach als Vorfluter eingeleitet werden. Laut der Bodenkarte NRW wird die Versickerungseignung beider Böden als ungeeignet eingeschätzt. Im Rahmen des geologischen Gutachtens wird eine geplante Versickerung ebenfalls als problematisch angesehen.

c) Es wird darauf hingewiesen, dass während der Bauarbeiten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen sind. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

d) s. Kap. 3.1

3.5 Luft

a) Das Plangebiet weist keine Strukturen mit lokal bedeutsamen lufthygienischen Regulations- und Regenerationsfunktionen auf. Die angrenzenden Grünflächen außerhalb des Geltungsbereiches übernehmen lokal bedeutsame lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen für die besiedelten Bereiche südlich des Plangebietes und sind daher von hoher Bedeutung und Empfindlichkeit. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

b) Die Zunahme versiegelter und befestigter Flächen bewirkt die Einschränkung der Produktion von Frisch-/Kaltluft. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Die Immissionsschutzfunktion von benachbarten Wald- und Gehölzflächen bleiben erhalten. Aufgrund des relativ hohen Grünanteils im Geltungsbereich und der teilversiegelten Flächen in einer Größenordnung von ca. 0,2 ha werden die Auswirkungen als gering eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

c) entfällt

d) s. Kap. 3.1

3.6 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

a) Im Plangebiet und dessen Umfeld herrschen aufgrund der Topographie und Vegetationsstruktur günstige freilandklimatische Bedingungen (gute Durchlüftung, Frischluftzufuhr aufgrund der angrenzenden Waldbestände). Die südliche gelegene BAB A 3 stellt eine Vorbelastung dar.

Der ozeanisch bestimmte Klimateinfluss prägt auch die bioklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 800 - 900 mm Jahresniederschlag, einer minimalen Lufttemperatur von 5,7° C, einer mittleren Temperatur von 0 bis 1° C im Januar und einer Julitemperatur von 17° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt zwischen ca. 9,5 - 10° C. Das Wettergeschehen wird

überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet durch die vorhandenen Gewerbegebiete nicht vor.

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Als lokaler Emittent wurde im Radius von 300 m um das Plangebiet kein Emittent festgestellt. Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

b) Im Rahmen der Festsetzungen des BP kommt es zu keiner Inanspruchnahme von angrenzenden Gehölzflächen. Eine Neu- und Teilversiegelung erfolgt in einer Größenordnung von ca. 0,2 ha. Allerdings werden Gehölzstrukturen mit Saumflächen in einer Größenordnung von ca. 0,18 ha auf der Ackerfläche entwickelt. Es kommt zu keinen erheblichen klimatischen Umweltauswirkungen.

c) entfällt

d) s. Kap. 3.1

3.7 Landschaft

a) Das Plangebiet sowie auch die angrenzenden Flächen werden durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen geprägt. Uferrandstreifen mit Weiden entlang des Elsterbachs sowie Gehölzstreifen, die im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen entwickelt wurden, strukturieren die nach Norden leicht abfallende Feldflur des Pleiser Hügellandes, die durch die BAB A 3 zerschnitten wird. Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhenlage von ca. 220 m ü. NHN.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung hat das Plangebiet für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung nur eine geringe bis mittlere Bedeutung. Der südlich verlaufende Wirtschaftsweg ist als Hauptwanderweg ausgewiesen und bleibt erhalten.

Der Geltungsbereich hat insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und eine geringe bis mittlere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 70/28 „Multifunktionsanlage Auf dem Roederfeld“ nicht erkennbar.

b) Der Multifunktionssportplatz wird mit einem Ballfang-Zaun eingezäunt. Aufgrund der geplanten Gehölzfläche, die den Sportplatz und Parkplatz zu offenen Landschaftsraum hin eingrünert, wird der eingriffsrelevante Bereich von Süden kaum einsehbar sein. Es kommt zu einer Strukturanreicherung, vorhandene lineare Grünstrukturen werden über die geplante Grünfläche miteinander vernetzt. Für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung hat das Plangebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung. Der südlich verlaufende Wirtschaftsweg ist als Hauptwanderweg ausgewiesen und bleibt erhalten. Die Auswirkungen durch die Festsetzungen des BP werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

c) entfällt

d) s. Kap. 3.1

3.8 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

a) Für den Menschen sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage Auf dem Roederfeld“ die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nordöstlich von Wohngebieten am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Ittenbach. Dieser ist geprägt von insbesondere Einfamilienhausbebauung und landwirtschaftlichen Flächen. Zur nächstgelegenen Wohnbebauung wird ein Abstand von ca. 50 m eingehalten.

Dem Plangebiet kommt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion zu.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

b) Infolge der geplanten Festsetzung der Multifunktionssportanlage einschließlich eines Parkplatzes im wohnungsnahen Umfeld wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse des Büro Schallschutz.biz (2018) zeigen auf, dass eine Nutzung der Sportanlage nicht uneingeschränkt erfolgen kann. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind entsprechende Nutzungsbeschränkungen festzusetzen. Ein Maximalbetrieb der Multifunktionssportanlage ist außerhalb der Ruhezeit am Morgen und außerhalb der Nachtzeit an Werk- und Sonntagen uneingeschränkt möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass es mit Realisierung der Planung baubedingt zu zusätzlichen Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen sowie ver-

stärkter Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung kommen kann. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Infolge der geplanten Festsetzungen wird es zu keiner erheblichen Verschlechterung für den Menschen und seine Gesundheit kommen.

c) entfällt

d) s. Kap. 3.1

3.9 Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter

a) Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler bekannt. Gemäß des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesplanung in NRW ist das Siebengebirge als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (29.02) ausgewiesen, zu dem auch das Plangebiet gehört. Der Kulturlandschaftsbereich erstreckt sich vom Rhein in das Pleiser Ländchen in einer Größenordnung von ca. 5.000 ha. Aufgrund seines hohen ästhetischen Wertes hat er eine besondere Bedeutung als Naherholungsgebiet. Auf den Hochflächen des Pleiser Ländchen wurde schon zu historischen Zeiten Ackerbau betrieben. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

b) Infolge der Nutzungserweiterungen bzw. -änderungen wird es zu keiner Verschlechterung für das Schutzgut Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter kommen. Es handelt sich bei dem Vorhaben um keine Großbaumaßnahme hinsichtlich ihrer Landschaftswirkung. Der Multifunktionssportplatz wird zur freien Landschaft hin mit einer Landschaftshecke abgeschirmt. Die Vielfalt der historischen Kleinrelikte wird nicht reduziert. Es werden keine Waldstandorte in Anspruch genommen. Die Sichtbezüge sowie die Landmarken werden erhalten. Die Gestaltungsmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Das historisch gewachsene Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt.

c) entfällt

d) s. Kap. 3.2

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des BP Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage Auf dem Roederfeld“ für das Schutzgut Boden zu erheblichen Umweltauswirkungen führt.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

3.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 4.1 - 4.8) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Dabei wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des BP Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage Auf dem Roederfeld“

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens				
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Mögliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Berücksichtigung landschaftspflegerischer Maßnahmen	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Mensch / Lärm	gering	Vorauss. keine erheblichen Umweltauswirkungen, Ergebnisse des Schall-GA wurden im Planverfahren berücksichtigt	nein	Nicht erheblich
Mensch / Erholung	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	sehr gering - gering	keine erheblichen Umweltauswirkungen	ja	Nicht erheblich
Boden	mittel	Erhebliche Umweltauswirkungen	ja	Nicht erheblich
Wasser (GW)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Wasser (OF)	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Klima / Luft	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Landschaftsbild	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Erholung (freie Landschaft)	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Fläche	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter	gering	Keine Betroffenheit	nein	Nicht erheblich
Wechselwirkungen				Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-II Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

In der Nähe des Vorhabenbereichs befinden sich keine Nutzungen oder Anlagen (z.B. Industrieanlagen, Staudämme etc.), von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

5 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Umweltberichtes zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Als lokaler Emittent wurde im Radius von 300 m um das Plangebiet kein Emittent festgestellt. Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor.

Negative Auswirkungen der geplanten Sportplatzausweisung auf die Wohngebiete des Stadtteils Ittenbach sind nicht zu erwarten. Infolge der geplanten Ausweisung eines Bring- und Abholparkplatzes wird es zu keiner erheblichen Erhöhung des KFZ-Verkehrs kommen.

6 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung fallen Abfälle nur in geringem Maße an. Die Abfallbeseitigung wird voraussichtlich durch den örtlichen Abfallentsorger erfolgen.

7 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen.

Aufgrund der Festsetzungen als Sportanlage, Parkplatz und als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden keine Vorgaben bzgl. regenerativer Energien formuliert.

8 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE

Geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens benachbarter Gebiete sind nicht bekannt. Hier ist eine Überlagerung von Einwirkbereichen Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung. Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

9 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der im BP Nr. 70/28 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Königswinter zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der BP Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage Auf dem Roederfeld“ rechtswirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Königswinter und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Königswinter wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

10 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLLENDE KENNTNISSE

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden nachfolgende Gutachten / Untersuchungen erarbeitet und ausgewertet:

- HAESE, ULRICH, 2008: 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/6 „Auf dem Taubenberg“ – Prüfung der Artenschutzbelange.
- NOKY & SIMON, 2016: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 70/26 „Geplantes Wohngebiet auf dem Sportplatz“.
- STADT KÖNIGSWINTER, 2017: Bebauungsplan Nr. 70/26 „Geplantes Wohngebiet auf dem Sportplatz“ im Stadtteil Ittenbach. Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch.
- SCHALLSCHUTZ.BIZ, 2018: Gutachten Nr. 5276 zum Bebauungsplan Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage auf dem Röderfeld“ im Stadtteil Ittenbach, Stadt Königswinter.

- SPITZLEI & JOSSEN INGENIEURGESELLSCHAFT mbH, 2018: Geologisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage auf dem Roederfeld“, Königswinter-Ittenbach.

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen über die planungsrelevanten Schutzgüter aus thematischen Kartenwerken und Grundlagendaten wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70/28 herangezogen. Bei der Erstellung der Gutachten/Untersuchungen haben sich keine Probleme ergeben.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen von einer Begehung im August 2018. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) unter Berücksichtigung des Biotoptypenschlüssels des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV) NRW.

Es können keine konkreten Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen getroffen werden, da hierzu die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich wäre.

11 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind Techniken und Stoffe vorgesehen, die nicht über den allgemein gebräuchlichen Rahmen hinausgehen. Hinsichtlich der Techniken kommen jene zum Gebrauch, die den aktuellen Richtlinien und Stand der Technik entsprechen.

12 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Zur Umsetzung der Sportstättenkonzeption in Ittenbach wurde in einem ersten Schritt des Verfahrens die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70/26 „Geplantes Wohngebiet auf dem Sportplatz“ eingeleitet. Mit dem BP Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage auf dem Roederfeld“ sollen in einem zweiten Schritt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Multifunktionssportanlage geschaffen werden. Die Stadt Königswinter beabsichtigt nun die Errichtung der neuen Multifunktionssportanlage im Stadtteil Ittenbach als verkleinerte Ersatzsportfläche auf dem Standort „Auf dem Roederfeld“ (Gemarkung Ittenbach, Flur 6, Flurstück 112). Ursprünglich sollte die Multifunktionssportanlage auf der „Elsterrother Bitze“, unmittelbar südlich des jetzigen Standorts errichtet werden, doch hatte sich im Planungsverfahren herauskristallisiert, dass die Fläche „Auf der Elsterrother Bitze“ als Standort nicht zur Verfügung stehen wird.

Im Geltungsbereich wird in einer Größenordnung von ca. 0,2 ha eine Multifunktionssportanlage einschließlich einer Parkfläche festgesetzt. Das gesamte Gelände wird neu profiliert. Für den Belag des Sportplatzes wird ein wasserdurchlässiger Kunststoffbelag verwendet. Der Parkplatz hat insgesamt eine Größe von ca. 435 m², der teilversiegelt als wassergebundene Decke mit Splitt und Sand angelegt werden soll. Die Zufahrtsrampe soll asphaltiert in einem Umfang von ca. 100 m² angelegt werden. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg.

In Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde wird in einem Umfang von ca. 0,19 ha eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a festgesetzt. Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche ist als Vegetationsfläche zu gestalten. Es ist ein fünfzehnhundertmögiger Gehölzstreifen mit standorttypischen Laubgehölzen zuzüglich eines ca. 3,5 m breiten Saums anzulegen.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wird auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Auswirkungen des Planvorhabens werden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand wie folgt beurteilt.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des BP Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage Auf dem Roederfeld“ für das Schutzgut Boden zu erheblichen Umweltauswirkungen führt. Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Vorbehaltlich einer Genehmigung soll nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde das Niederschlagswasser in den Elsterbach als Vorfluter eingeleitet werden.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage Auf dem Roederfeld“ der Stadt Königswinter, wenn die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen berücksichtigt werden. Die Maßnahmen zur Begrünung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutz der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen von Natur und Landschaft sind in vollem Umfang auf den vorgesehenen Flächen zu realisieren und dauerhaft unter Berücksichtigung der beschriebenen Pflegemaßnahmen zu erhalten.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
Geschäftsbereich Planen und Bauen
Servicebereich Stadtplanung
53637 Königswinter

Aufgestellt:

Reichshof, den 08. Oktober 2018



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

Aufgestellt:

Königswinter, den _____

13 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2004: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn /Rhein-Sieg

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

HAESE, ULRICH, 2008: 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/6 „Auf dem Taubenberg“ – Prüfung der Artenschutzbelange.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012, 2013: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de. Zugriff am 06.08.2018.

MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, KULTUR UND SPORT, MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT, MINISTERIUM FÜR BAUEN UND WOHNEN, 1996: Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

NOKY & SIMON, ULRICH, 2016: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 70/26 „Geplantes Wohngebiet auf dem Sportplatz“.

SCHALLSCHUTZ.BIZ, 2018: Gutachten Nr. 5276 zum Bebauungsplan Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage auf dem Röderfeld“ im Stadtteil Ittenbach, Stadt Königswinter.

SPITZLEI & JOSSEN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH, 2018: Geologisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 70/28 Multifunktionssportanlage „Auf dem Roederfeld“, Königswinter-Ittenbach.

STADT KÖNIGSWINTER, 2017: Bebauungsplan Nr. 70/26 „Geplantes Wohngebiet auf dem Sportplatz“ im Stadtteil Ittenbach. Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch.

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.tim-online.nrw.de	06.08.2018
http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm	06.08.2018
http://www.elwasweb.nrw.de	06.08.2018